

Zusammenfassende Erklärung

zum Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 24 „Steenkoppel“

der Gemeinde Hanerau-Hademarschen „Steenkoppel“

**für das Gebiet nördlich der Landesstraße L 316 „Wilhelmsburg“, westlich der
„Bergstraße“, östlich des Parkplatzes „Wilhelmsburg/An de Marsch“**

**Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage	3
2	Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24	3
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	4
5	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4
6	Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden	5
7	Ergebnisse der Umweltprüfung	5
8	Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen	6
9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	6
10	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen – Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
11	Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	7

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung und Bereitstellung von gewerblich nutzbaren Bauflächen für ansiedlungswillige Betriebe und zur Sicherung der Entwicklung der Gemeinde. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 erforderlich. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist ländlicher Zentralort. Die in der Gemeinde verfügbaren Gewerbegebiete sind ausgeschöpft. Damit ist die Gemeinde Hanerau-Hademarschen mit ihren verfügbaren gewerblichen Bauflächen nicht mehr in der Lage, den nachgefragten Bedarf an Gewerbegrundstücken in der Gemeinde zu decken, noch kann sie ansiedlungswilligen Unternehmen ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung ihrer Bedarfsplanung stellt die Gemeinde den **Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Steenkoppel“**, verbunden mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Parallelverfahren auf.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Vorfeld möglicher Entscheidungen für die Bauleitplanungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen und unter Beachtung der in § 1(6) Punkt 7 a) bis i) BauGB aufgelisteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1 a BauGB. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung beigefügt. Berücksichtigt wurden insbesondere die Belange der Bodendenkmalpflege, Regelungen des Regenwassermanagements und des Wasserhaushalts, des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Bodendenkmale

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes, das sich um Hanerau-Hademarschen erstreckt. In räumlicher Nähe liegen bedeutende Bodendenkmale. Bereits im Vorfeld der Planung wurde das Archäologische Landesamt beteiligt, das nach erfolgten Voruntersuchungen die Fläche zur baulichen Nutzung freigeben konnte. Maßnahmen zur Höhenbegrenzung der künftigen Gebäude und zur landschaftlichen Eingrünung des Geländes wurden im Zuge der Ausweisungen und Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) als auch in Text (Teil B) sichergestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen bei geplanten Bodenarbeiten sind zu beachten.

Naturschutz:

Die Fläche des Gewerbegebietes wurde vormals ackerbaulich genutzt. Die Fläche gehörte bis zur Umgemeindung im Januar 2021 zum unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Steinfeld. Das Gelände liegt tiefer als der Straßenkörper der Landesstraße 316 und fällt nach Norden hin stetig ab. Die Fläche selbst ist gehölzfrei. Die westlich, nördlich und östlich das Gebiet abgrenzende Knicks sind gesetzlich geschützt. Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Knicks sowie zur geplanten Ergänzung eines Knicks in der 6. Änderung des

Flächennutzungsplanes sind die vorhandenen Knicks sind sowohl in der Planzeichnung (Teil A) als auch in Text (Teil B) festgesetzt. Die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks sind nach § 9(6) BauGB i.V. mit § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG nachrichtlich dargestellt. Alle Knicks sind und verbleiben in Gemeindeeigentum. Die Bewertung der Flächen und Biotoptypen erfolgt nach Erlass des MELUR „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 01.01.2014. Der Ausgleich erfolgt über Ausbuchung von 13.450 Ökopunkten aus dem beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokonto mit AZ: 661.4.03.058.2020.00 im Naturraum Geest, Gemarkung Klein Bennebek, Flur 18, Flurstücke 53, 57 und 58.

Regenwassermanagement

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Nach erfolgter Baugrunduntersuchung ist eindeutig, dass die anstehenden Bodenverhältnisse keine Versickerung vor Ort zulassen. Für eine Regenwasserrückhaltung ist in der nördlichen Spitze des Flurstücks eine entsprechend große Fläche einschließlich Filterung wegen des Regenwassers aus einem Gewerbegebiet ausgewiesen. Die festgelegten Vorgaben zur Oberflächenwasserentwässerung beinhalten eine ergänzende Rückhaltung und Drosselung auf den künftigen Gewerbegrundstücken. Auf den einzelnen Gewerbegrundstücken muss die Drosselung des Abflusses auf 7 l/s je 1.000 qm beschränkt werden. Für die Gestaltung der Regenrückhaltung auf den Grundstücken sind die zukünftigen Eigentümer verantwortlich. Die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Rückhaltevorrichtungen erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen im Rahmen der Entwässerungsanträge der jeweiligen Grundstückseigentümer. Die erforderliche Drosselung erfolgte unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Steinfeld (als Unterlieger des Vorfluters).

Klimaschutz

Es ist vorgesehen die energetische Versorgung des Gebietes über ein Blockheizkraftwerk sicherzustellen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Für die östlich an den Planänderungsbereich angrenzende Wohnbebauung entlang der Bergstraße sind die Belange Schutz des Wohnens zu beachten. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung ist durch Festsetzung von Einschränkungen (GEE) für die dort angrenzenden gewerblichen Bauflächen gesichert worden.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit fand zu jedem Planungsschritt statt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen.

5 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steenkoppel“ am 23.09.2021 beschlossen. Die frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgte durch Auslegung vom 07.07.2021 bis 09.08.2021 (frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) BauGB). Mit Schreiben vom 05.07.2021 wurden die Vorentwurfsunterlagen an die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinde verschickt und gemäß § 4(1) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) erfolgte im Zeitraum vom 16.02.2022 bis einschließlich 20.03.2022. Der Planentwurf mit Begründung und Unterlagen mit umweltrelevanten Informationen wurden auch im Internet auf der Home-Page des Amtes Mittelholstein zugänglich gemacht. Die Gemeindevertretung hat am 01.06.2022 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 beschlossen.

Im Ergebnis war der Prozess der Standortfindung und Standortentscheidung für das neue Gewerbegebiet nachvollziehbar auch im Bebauungsplan darzulegen und zu begründen. Dieses ist erfolgt und wurde in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ausführlich dargelegt. Der Gemeinde stehen zur Sicherung gewerblicher Bauflächen für die gemeindliche Entwicklungsplanung keine anderen Flächen zur Verfügung.

Des Weiteren waren für den gewählten Standort die Belange der Denkmalpflege, des Naturschutzes und Notwendigkeiten des Regenwassermanagements zu regeln. Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Weitere Anregungen zu der Art und Weise der Darstellung und Ausweisung der Nutzungen im Bebauungsplan wurden berücksichtigt.

6 Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Bereits bei Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Abstimmung der gemeindlichen Planungen mit den Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligungen durchgeführt. Seitens der Nachbargemeinden sind bis auf die Stellungnahme der Gemeinde Steinfeld keine weiteren Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen. Der Gemeinde Steinfeld war die Sicherung eines gedrosselten Regenwasserabflusses wichtig, da die die Vorfluter durch das Gebiet der Gemeinde Steinfeld führen wichtig. Die Belange der Gemeinde Steinfeld sind berücksichtigt. Weitere Nachbargemeinden haben der Planaufstellung zugestimmt. Die Gemeinde Steinfeld hat nach Berücksichtigung ihrer Belange der Planaufstellung ebenfalls zugestimmt.

7 Ergebnisse der Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung bedingen:

- Die Auflagen des Archäologischen Landesamtes zum Schutz der Bodendenkmale in der näheren Umgebung betreffen die Höhenfestsetzungen für die künftigen Gebäude und die landschaftliche Eingrünung. Beides ist durch Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) sowie in Text (Teil B) berücksichtigt. Hier sind insbesondere die Hünengräber zu nennen, die weder in ihrer Nähe, noch in ihren Sichtbeziehungen eingeschränkt werden.
- Den Schutz und die Schonung der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope. Dieses betrifft die das Gewerbegebiet umgrenzende Knicks. Die Berücksichtigung erfolgte durch Festsetzung von Abständen durch künftige bauliche Anlagen und Festsetzungen von Knickschutzstreifen,.

- Den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Grund und Boden. Dieses wurde durch die Standortwahl weitestgehend berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zu kompensieren.
- Die Sicherstellung der Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von gewerblicher Nutzung und angrenzender Wohnnutzung. Dieses wurde durch Festsetzungen berücksichtigt. Insbesondere in Bezug auf Lärm und zusätzliches, gewerbliches Verkehrsaufkommen.
- Die Sicherstellung der Regenwasserrückhaltung und Abflusssdrosselung und die damit verbundene Minderung einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

8 Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

Die Gemeinde hatte in der Gewichtung der Abwägungsentscheidungen öffentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Bodendenkmalpflege, des Schutzes von Grund und Boden sowie der Belange gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse dem gemeindlichen Planungsziel, der Schaffung von Baurecht für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe zu entscheiden.

Die Abwägungsentscheidungen orientieren sich an folgenden Grundzügen:

- Sicherung der kommunalen Entwicklung und des Gemeinwesens. Die als ländlicher Zentralort eingestufte Gemeinde Hanerau-Hademarschen muss für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicherstellen.
- Beachtung der Nichtbeeinträchtigung der vorhandenen Knickstrukturen.
- Beachtung der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den Schutzbedürfnissen der benachbarten Wohnnutzungen.
- Nutzung von gemeindeeigenen Flurstücken.
- Lage an einer bereits vorhandenen, gut ausgebauten Verkehrsstraße.
- Dem Schutz von Bodendenkmalen, im speziellen von Hünengräbern.

9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen beabsichtigte für das am Ortsausgang Richtung Thaden liegende Gewerbegebiet „Westerstraße“ in Kooperation mit der Gemeinde Thaden eine Fortentwicklung gewerblicher Bauflächen entlang der L 131. Diese Kooperation kam noch nicht zustande. Die wird aber bei zukünftigen Entwicklungen weiter berücksichtigt. Weitere anderweitige Planungsmöglichkeiten wie beispielsweise eine Umordnung oder Überplanung innerörtlich belegender, noch nicht baulich genutzter Flächen waren nicht verfügbar. Sie wurden im Planungsprozess intensiv geprüft und unter allen nötigen Gesichtspunkten betrachtet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten waren daher nicht gegeben.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen – Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eingriffserheblich ist bei der Fläche die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes für die zu erwartenden Umweltwirkungen.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden gilt als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudegrundflächen und versiegelte Oberflächen sowie mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Beläge, Flächen aus der landwirtschaftlichen

Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Bei Eingriffen in Flächen von allgemeiner Bedeutung gilt hiermit auch der Eingriff in die Vegetationsdecke als ausgeglichen.

Die Gemeinde erbringt, den Ausgleich in Höhe von 13.450 Ökopunkten flächenbezogen durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Ökokonto mit AZ: 661.4.03.058.2020.00 im Naturraum Geest, Gemarkung Klein Bennebek, Flur 18, Flurstücke 53,57 und 58.

11 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

In Bebauungsplan Nr. 24 sind die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 9 (6) BauGB i.V. mit § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG nachrichtlich dargestellt. Alle Knicks sind und verbleiben in Gemeindeeigentum.

Hanerau-Hademarschen, den **28. April 2023**



.....
(Bürgermeister Thomas Deckner)

